

VII

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines
betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran theilhaftigen Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereines sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Aberhöchst Ihren würtlichen Geheimrath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Aberhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und

Aberhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Aberhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Werks;